Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT FREIBURG

Merkblatt für Erziehungsberechtigte zum Schulbezirkswechsel in Baden-Württemberg

Grundschulen in Baden-Württemberg haben festgelegte Schulbezirke, die vom jeweiligen Schulträger bestimmt werden. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, für ihr Kind einen Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks zu stellen. Hier sind die wesentlichen Punkte und Schritte, die Sie beachten sollten:

Antragstellung:

Das Formular "Antrag auf Schulbezirkswechsel" ist auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Freiburg verfügbar:
https://fr.schulamt-bw.de →Formulare Dokumente → Sonstiges →Schulbezirkswechsel
Der Besuch einer Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirks wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Ablauf:

1. Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Schule, in deren Schulbezirk das Kind mit erstem Wohnsitz gemeldet ist.
2. Die zuständige Schule leitet den Antrag nach Bearbeitung an die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Schule weiter.
3. Die beteiligten Schulen fügen dem Antrag ihre Stellungnahme bei und begründen diese.
4. Nach vollständiger Bearbeitung legt die gewünschte Schule den vollständig ausgefüllten und begründeten Antrag, der von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben wurde, zusammen mit allen relevanten Nachweisen dem Staatlichen Schulamt bzw. dem/der Geschäftsführenden Schulleiter/-in zur Entscheidung vor.

Erforderliche Nachweise:

- Ausführliche Begründung für den Antrag.
- Ggf. Nachweis des Arbeitgebers über genaue Arbeitszeiten.
- Ggf. Nachweis über außerschulische Betreuung des Kindes (Hortplatz, private Betreuungsperson) mit genauen Angaben zur Adresse bzw. Bestätigung der Betreuungsperson/-einrichtung.
- Ggf. Nachweis, dass im eigenen Schulbezirk keine Betreuung möglich war/ist oder nicht ausreicht (z.B. Absage Hortplatz).
- Ggf. ärztliches Attest/psychologisches Gutachten bei gesundheitlichen Problemen bzw. psychischen Gründen. (mit Diagnose)
- Ggf. Bestätigung eines geplanten Wohnortwechsels mit Nachweis des Einwohnermeldeamts/Mietvertrag/Kaufvertrag für Immobilie.
- Ggf. Nachweis über unzumutbare Wege-/Verkehrsverhältnisse

Entscheidung und wichtige Hinweise:

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das Staatliche Schulamt. Das Staatliche Schulamt kann die Anhörung der Eltern und die Entscheidung über die Schulbezirkswechsel den Geschäftsführenden Schulleiter/innen (i.d.R. in Gemeinden mit mehreren Grundschulen) auf Grundlage festgelegter Kriterien übertragen.

Die Schulaufnahme außerhalb des Schulbezirks ist nur mit genehmigtem Antrag möglich.
Bei Schulanfängern wird der Antrag i.d.R. nach Abschluss der Schulanmeldungen bearbeitet.
Ziel ist es, alle Anträge für Schulanfänger*innen bis Ende März zu erledigen. Bis zu diesem Zeitpunkt bitten wir von Nachfragen bei den Schulleitungen und den geschäftsführenden Schulleitungen abzusehen.

Es ist wichtig, dass beide Erziehungsberechtigte den Antrag unterschreiben und dass bei Alleinerziehenden ein Nachweis dafür mitgeschickt wird. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden an Sie zurückverwiesen.

Antrag auf Schulbezirkswechsel gemäß § 76 Abs. 2 Ziffer 2 und § 25 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg

Vor-/Zuname des Erziehungsb. 1.....

Vor-/Zuname des Erziehungsb. 2.....

Straße/Haus-Nr. .....

PLZ/Ort .....

Telefon.....

Mobil .....

E-Mail.....

Ich/wir beantrage/n bei der zuständigen Schule *(i. d. R. Schule, in deren Schulbezirk Sie wohnen)*

Schulname.....

PLZ/Ort .....

dass mein/unser Kind

Vorname/Name .....

geboren am .....

Klasse.....

die gewünschte Schule

Schulname.....

Postleitzahl/Ort .....

☐ **ab sofort** ☐ **ab dem** **besucht.**

Begründung:
(Bitte genaue und ausführliche Angaben mit Belegen und Bescheinigungen gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

☐ Wir wurden darüber informiert, dass die Satzungen und Richtlinien zur Schülerbeförderung je nach Träger (auch Stadt- und Landkreise) unterschiedlich sind und wir die entstehenden Kosten der Beförderung, eventuell die Mehrkosten der Beförderung, selbst zu tragen haben.

Der Antrag muss bei der zuständigen Schule eingereicht werden.

Datum .....

gez./Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1 (Name) .....

gez./Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2 (Name) .....

Folgender Ablauf ist vorgeschrieben: *(Begründungen ggf. auf gesondertem Blatt)*

1. **Stellungnahme der <u>zuständigen Schule</u>** →Weiterleitung an die gewünschte Schule

☐ Antrag wird befürwortet Datum: Schulleitung

☐ Antrag wird abgelehnt gez.:

<u>Begründung der zuständigen und abgebenden Schule:</u>

2. **Stellungnahme der gewünschten Schule**

☐ Antrag wird befürwortet Datum: Schulleitung

☐ Antrag wird abgelehnt gez.:

<u>Begründung der gewünschten Schule:</u>

Stellungnahme / Entscheidung der Geschäftsführenden Schulleitung

☐ Antrag wird abgelehnt Geschäftsführende Schulleitung

☐ Antrag wird genehmigt gez.:

☐ Bescheid ist ergangen

☐ Bescheid ist nicht ergangen Datum:

<u>Begründung:</u>

<u>oder</u>

<u>Entscheidung des Staatlichen Schulamtes</u>

☐ Wechsel wird genehmigt **Staatliches Schulamt Freiburg**

☐ Wechsel wird nicht genehmigt gez.: gez[1].:

Datum: Amtsbezeichnung:

[1] optional bei sprengelübergreifenden Schulbezirkswechsel

Datenschutzerklärung

Gegenstand der Datenerhebung
Antrag auf Abweichung von der Schulbezirksregelung gem. §76 Schulgesetz.
Dieses Antragsformular enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die an der Schule elektronisch und /oder papiergebunden verarbeitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Pflicht zur Antragsstellung besteht. Allerdings kann keine Antragsbearbeitung ohne entsprechende Angaben erfolgen.

Verantwortliche Stelle
Verantwortlich gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist:
Staatliches Schulamt Freiburg
Oltmannsstraße 22
79100 Freiburg
Tel.: 0761/595249-552
poststelle@ssa-fr.kv.bwl.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:
Datenschutz@ssa-fr.kv.bwl.de

Zweck der Datenverarbeitung
Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Abweichung von der Schulbezirksregelung gem. § 76 Schulgesetz. Die personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung erforderlich. Die Verarbeitung erfolgt in Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags sowie der Fürsorgepflichten der Schule.

Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i.V. mit § 4 LDSG i.V. mit § 76 SchG.

Geplante Speicherungsdauer
Die Daten werden gem. Ziffer 2.5.3 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019 (Az.: 13-0557.0/106) 2 Jahre nach Verlassen der Schule gelöscht.

Betroffenenrechte
Sie haben als betroffene Person das Recht, von der verantwortlichen Stelle
- Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO)
- die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und
- die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
Weitere Details siehe Anlage.

Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln.

Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen.

Sie haben das Recht, sich beim
Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, zu beschweren.

Anlage: Merkblatt Betroffenenrechte des Kultusministeriums Baden-Württemberg